

Satzung des Heimatvereins Obersdorf-Rödgen e.V.

Obersdorf-Rödgen



...lebenswert - liebenswert

www.obersdorf-roedgen.de

Seite 2

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Obersdorf-Rödgen e.V.". Er hat seinen Sitz im Ortsteil Obersdorf-Rödgen der Gemeinde Wilnsdorf. Sein Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter Nr. 799 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege, der Ortsverschönerung, der Denkmalspflege sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Heimatverein Obersdorf-Rödgen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden, ebenso nicht durch unverhältnismäßige hohe Vergütung.
4. Der Verein befasst sich mit Heimatkunde und Heimatpflege. Er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden. Dieses Ziel soll durch die eigene Arbeit des Vereins erreicht werden und zwar beispielsweise durch:
 - a) Maßnahmen zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens,
 - b) Gestaltung und Pflege der Umwelt in der Gemarkung Obersdorf-Rödgen durch: Ortsverschönerung, Sauberhalten des Waldes, Randbepflanzung an Wanderwegen, Aufstellen von Ruhebänken, Denkmalspflege (insbesondere Erhalt und Pflege des Denkmals Laténeofen Obersdorf für die Gemeinde Wilnsdorf), Unterhaltung und Pflege des Grillplatzes, der Grillhütte und ähnliches.
 - c) Aufstellung und Weiterführung einer Ortschronik

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen sowie juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck anerkennen und ihn ideell oder materiell zu fördern gewillt sind.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Nichtaufnahme ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

Seite 3

3. Das Mitgliedsverhältnis kann bis zum 31.10. Zum Jahresschluss aufgekündigt werden.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Ein Ausschluss ist auch geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.
5. Nach Beitragsrückstand von 2 Jahren ist die Mitgliedschaft erloschen.
6. Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand Persönlichkeiten vorgeschlagen werden, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber im Übrigen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beiträge werden durch Lastschriftinzugsverfahren jeweils bis 30.04. eingezogen oder das Mitglied muss den Beitrag bis zum 30.04. eines Jahres auf das Konto des Vereins überweisen. Jeder Wohnungswechsel ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Konfessionelle und politische Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Seite 4

Vorsitzender

1. Stellvertretender Vorsitzender

2. Stellvertretender Vorsitzender

Kassierer

Schriftführer

1. Beisitzer

2. Beisitzer

3. Beisitzer

4. Beisitzer.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) Der Vorsitzende und entweder ein stellvertretender Vorsitzender oder der Kassierer,
- b) ein stellvertretender Vorsitzender und der Kassierer.

Die stellvertretenden Vorsitzenden sind im Innenverhältnis verpflichtet, nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden von ihrem Vertretungsrecht zu Buchstabe b) Gebrauch zu machen.

- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des die Sitzung Leitenden den Ausschlag.
- 4. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens 4-mal im Jahr tritt der Vorstand zusammen.
- 5. Die Haftung der Mitglieder von Organen ist gemäß § 31 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beschränkt.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Siegener Zeitung jeweils unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Eine sofortige Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung finden nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird; Satzungsänderungen sind davon ausgeschlossen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder dann statt, wenn mindestens 1/10 aller

Seite 5

Mitglieder es schriftlich beantragen unter Angabe des Beratungsgegenstandes.

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist zulässig durch ein anderes Vereinsmitglied mit schriftlicher Vollmacht. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- u. Kassenberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl eines Versammlungsleiters
5. Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen
6. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
7. Festsetzung der Beiträge und Beratung von Anträgen
8. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Kassenführung ist von der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, unmittelbare Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Arbeitsausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können in der Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand Arbeitsausschüsse gebildet werden.

§ 10 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Beschlüsse und Wahlen gem. § 6 und 7 werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden in eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. In dieser Versammlung

Seite 6

müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend oder durch Vollmachten vertreten sein. Sollte die zum Zweck der Auflösung oder Aufhebung des Vereins einberufene Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wilnsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Obersdorf-Rödgen zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder zur Mitgliederverwaltung im Verein verarbeitet. Ausschließlich der Kassierer verwaltet die Mitgliederliste mit folgenden Angaben:

1. Name, Vorname
2. Anschrift
3. Geburtsdaten der Mitglieder
4. E-Mailadresse
5. Bankverbindung und SEPA-Lastschriftmandat.

Neben der Mitgliederdaten werden Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen protokolliert. Hier werden personenbezogene Daten wie folgt verarbeitet und gespeichert:

1. Niederschriften
2. Liste von Teilnehmenden bzw. Anwesenden
3. Wortbeiträge.

Die Erhebung der Mitgliederdaten sowie der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung erfolgt obligatorisch zur Erfüllung der Vereinsinteressen.

Ein Widerspruch gegen die Datenverarbeitung der Mitgliederdaten kommt der Mitteilung des Vereinsaustrittes gleich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, unaufgefordert und umgehend Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift, ihrer E-Mailadresse und ihrer Bankverbindung dem Kassierer mitzuteilen.

Über die Mitgliederverwaltung hinaus erhobene Daten, wie z. B. Bilddaten (z. B. für Webseiten und Social Media Auftritte, die Chronik oder Webseite) erfolgen auf freiwilliger Basis und bedürfen der Einwilligung der betroffenen Personen.

Für die Durchführung der obligatorischen und einwilligungsbedürftigen Datenerhebung und Datenverarbeitung beschließt der Vorstand eine Datenschutzerklärung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 06.02.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Sie soll in dieser Fassung dem Amtsgericht und dem Finanzamt Siegen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Obersdorf-Rödgen, 06.02.2026

Heimatverein Obersdorf/Rödgen e.V.

